Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

Hannoversche u. s. w., stimmen alle darin überein, daß sie eine weit größere Freiheit der Formen haben, als das Englische Recht hat und als das alte Römische Recht hatte. Wir halten dies für einen großen Vorzug unseres Verfahrens und glauben, daß unsere größere Freiheit in der Form ihren Hauptgrund darin hat, daß der jetzige Deutsche Jurist überhaupt dem Buchstaben des Gesetzes freier gegenübersteht, als dies beim Englischen Juristen der Fall ist oder als es beim Rechtsgelehrten des alten Rom der Fall war.

Aber gerade wegen der großen Freiheit der Form in unserm Processe bedürfen wir im Interesse der Ordnung der Rechtspflege einer Garantie dafür, daß die mündlichen und schriftlichen Vorträge der Parteien kurz, klar und sachgemäß seien, daß übermäßige Weitschweifigkeit, Unverständlichkeit, sowie leidenschaftliche Heftigkeit und Unanständigkeit der Ausdrücke in ihnen vermieden werde. Das beste Mittel, im ordentlichen Civilprocesse vor Collegialgerichten diese Garantie zu erhalten, gewährt unseres Erachtens aber der Anwaltszwang.

XVII.

Die Pflichten des unehelichen Vaters nach den in Deutschland geltenden Gesetzen.

Von Herrn v. Krawel,
Appellationsgerichtsrath in Naumburg.

Von wie großer Bedeutung für die civilistische Praxis diejenigen Gesetze sind, welche den Umfang der Pflichten bestimmen, die der Erzeuger eines unehelichen Kindes zu erfüllen hat, das ergeben folgende Verhältnißzahlen.

Es kommt z. B. durchschnittlich eine uneheliche Geburt in Wien auf $2^{6}/_{10}$, in Prag auf $2^{8}/_{10}$, in Linz auf 3, in Breslau auf $4^{8}/_{10}$, in Königsberg auf $5^{2}/_{10}$, in Berlin auf 6, in Köln auf $9^{3}/_{10}$ und in Aachen auf $17^{5}/_{10}$ Geburten.

Man irrt jedoch, wenn man annimmt, daß vorzugsweise der Unterschied in der Gesetzgebung diese große Verschiedenheit der Verhältnißzahlen in den einzelnen Städten herbeiführt. Einen weit größeren Einfluß übt die Religion. So kam im Jahr 1852 im ganzen Preußischen Staate ein uneheliches Kind

in den evangelischen Gemeinden auf 10,61
in den röm. katholischen „ „ 15,87
in den jüdischen „ „ 40,65 überhaupt

geborene Kinder.[1])

Von wesentlichem Einfluß ist aber auch der Zustand der Sittlichkeit im Allgemeinen. Wie anders sind sonst die äußerst ungünstigen Zahlen zu erklären, welche sich für Wien, Linz und Prag ergeben, in welchen Städten ungefähr das dritte ein uneheliches Kind, doch aber die Bevölkerung zum allergrößten Theile katholisch ist.

In Berlin hat ganz allmählich die Zahl der unehelichen Kinder abgenommen. Es kam eine uneheliche Geburt

im Jahre	1816	auf	4,11	eheliche	Geburten
„ „	1820	„	4,61	„	„
„ „	1827	„	5,37	„	„
„ „	1837	„	5,65	„	„
„ „	1847	„	5,90	„	„
„ „	1855	„	5,85	„	„

Diese verhältnißmäßige Zunahme der ehelichen Geburten läßt auf eine Abnahme des außerehelichen Geschlechtsgenusses und eine allmähliche Zunahme der Sittlichkeit in Berlin schließen.

Gehen wir auf die Entstehung der in Deutschland über die vorliegende Frage geltenden Gesetze zurück, so haben wir hier, wie so oft, die Quellen in ausländischen Gesetzen zu suchen.

Das Römische Recht ging von dem Satze aus: pater est, quem nuptiae demonstrant. Die außerhalb der Ehe Geborenen patrem habere non intelliguntur. §. 12 I. de nuptiis I. 10. Diese strengen Grundsätze des Römischen Rechtes haben jedoch bei dessen Reception in Deutschland zunächst keinen

1) Archiv für Landeskunde der Preuß. Monarchie. 4. B. S. 271.

Eingang gefunden. Man hielt sich mehr an das Canonische Recht, welches, auf dem Mosaischen Rechte fußend, den außerehelichen Schwängerer verpflichtete, die Verführte auszustatten und zu heirathen. Die Glosse zu dieser Quelle faßte jedoch diese Verpflichtung dahin auf, daß der Verführer, welcher die Geschwächte heirathet, von der Pflicht der Ausstattung frei werde. So gestaltete sich die Verpflichtung in der Praxis alternativ. Der Verführer mußte die Geschwächte entweder heirathen oder ausstatten, das Kind aber in jedem Falle alimentiren. Diese Grundsätze finden sich in den älteren deutschen Landesgesetzen wiederholt.

Das Oest. bürgerl. Gesetzbuch von 1811 beschränkt jedoch die Verpflichtung des Verführers einer Weibsperson im §. 1328 auf die Erstattung der Kosten der Entbindung und des Wochenbettes und die Alimentation des Kindes. Dasselbe bestimmt §. 1858 des am 2. Januar 1863 publicirten K. Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches.

Auf einem Umwege hat aber in diesem Jahrhundert auch der Grundsatz des Römischen Rechts mit dem Code Napoléon in Deutschland Eingang gefunden. Denn der Code bestimmt im Art. 340 ff.:

> Die Nachforschung, wer Vater eines unehelichen Kindes sei, ist verboten.
>
> Nur in dem Falle einer Entführung kann der Entführer, auf Ansuchen der Interessenten, für den Vater des Kindes erklärt werden, wenn der Zeitpunkt der Entführung mit dem der Empfängniß übereinstimmt.

Nach Art. 334 des Code begründet nur die freiwillige Anerkennung eines natürlichen Kindes Rechte desselben gegen den Anerkennenden. Diese Bestimmungen des Code gelten nicht allein auf dem ganzen linken Rheinufer Deutschlands, sondern sie haben auch in dem Badischen Landrecht mit einer Modification, [2]) so wie in dem, für die zum Großherzog-

2) Art. 340 a des badischen Landrechtes lautet: Dafür kann auch derjenige erklärt werden, der die Mutter des Kindes kundbarlich bei sich als Beischläferin unterhalten hat, oder der des Beischlafs mit ihr, um die Zeit der gesetzlich bestimmten Empfängniß, freiwillig geständig oder zu-

thum Hessen-Darmstadt gehörenden, auf dem rechten Rheinufer liegenden Landestheile geltenden Gesetze vom 30. Mai 1821 Aufnahme gefunden. Jedoch hat sich die Gesetzgebung im Großherzogthum Baden in einem Gesetz v. J. 1851, auf dessen Inhalt wir unten wieder zurückkommen werden, den Grundsätzen des gemeinen Deutschen Rechts im Wesentlichen wieder angeschlossen. Der Streit darüber, ob diese Französischen, oder die von je her in Deutschland geltenden Rechtsgrundsätze den Vorzug verdienen, ist oft und lebhaft geführt.

Besonders lehrreich ist der Gang der Preußischen Gesetzgebung in dieser Frage.

Das Preußische Allg. Landrecht schließt sich zwar im Wesentlichen der bestehenden gemeinrechtlichen Praxis an. Man ging aber bei dessen Abfassung, um dem Kindesmorde und der Verwahrlosung der unehelichen Kinder vorzubeugen, zu Gunsten der Geschwächten noch weiter. Wie es in einer Anmerkung zum Entwurf Th. I. S. 149 heißt, bleibe zu dem Zwecke kein anderer Weg übrig,

> als die Motive, welche zur Verwahrlosung der Kinder führen können — Furcht der Schande, und Furcht des erschwerten künftigen Unterhalts — so viel als möglich zu beseitigen, und andere hinzustellen, welche die Geschwächte für die Erhaltung des Kindes interessiren. Daher sei es nicht genug, daß befohlen werde, eine außer der Ehe geschwängerte Person solle für unbescholten geachtet werden. Der Gesetzgeber müsse ihr auch einen minder zweideutigen Standpunkt anweisen, aus welchem sie selbst und das Publikum sie betrachten könne. Daher müsse die Entschädigung der Geschwächten auf eine der Größe des erlittenen Nachtheils angemessenere Weise als nach den bisherigen Vorschriften bestimmt, dieselbe jedoch auf den Fall der Entbindung von einem lebendigen Kinde beschränkt werden, damit die Geschwängerte in die Nothwendigkeit gesetzt werde, das Leben des Kindes zu erhalten. [3]) Bei dem Allen

fällig überwiesen ist; ingleichen derjenige, der die Mutter wirklich um die gedachte Zeit außer Stand des freien Sinnesgebrauchs zum Behuf eines Beischlafs versetzt hat.

3) Daß das A. L. R. diesen Zweck nicht erreicht hat, ergibt der Umstand, daß dennoch mehr uneheliche Kinder todt geboren wurden als eheliche. So sind z. B. in Berlin im Jahr 1852 von 100 geborenen Kindern im Durchschnitt 5,97 uneheliche und nur 3,58 eheliche Kinder todtgeboren.

müsse aber auch dafür gesorgt werden, daß die Maßregeln, welche zur Verhütung des unehelichen Beischlafs abzielen, nicht in Aufmunterungen zu dem verderblichen Laster der Hurerei ausarten.

Daß jedoch gerade diese zuletzt erwähnten Folgen der Vorschriften des A. L. R. eingetreten sind, ergeben die Motive zu einem Gesetzentwurf, welchen die Preußische Regierung den Kammern im Jahr 1853 vorlegte. In denselben heißt es:

Aus der Auffassung des A. L. R., welche, den sittlichen und rechtlichen Standpunkt verrückend, einen äußeren Zweck, die Verhütung des Kindermords, verfolgte, ist der gegenwärtige unbefriedigende Rechtszustand hervorgegangen, der die weibliche Geschlechtsehre und damit die guten Sitten vornehmlich in den weniger gebildeten Ständen untergräbt, die Unzucht, indem sie zu einem einträglichen Geschäft für das weibliche Geschlecht wird, privilegirt, und Processe der schamlosesten Art, in denen mit dem Eid ein frevelhaftes Spiel getrieben wird, zu etwas Gewöhnlichem macht, während gleichwohl jener Zweck, den man sich setzt, nicht erreicht ist. Denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die Fälle des Kindermords — derselbe kommt in den Landen des Rheinischen Rechts, wo ein ganz entgegengesetztes Princip Geltung hat, nicht häufiger vor, als in den östlichen Provinzen — sich seitdem nicht vermindert haben, dagegen aber die Zahl der unehelichen Geburten und der Alimentationsprocesse sich vermehrt hat.

Wenn hieraus einerseits das Bedürfniß einer Reform der Gesetzgebung in dieser Materie sich als ein unzweifelhaftes ergibt, so wird dadurch andrerseits auch zugleich die Richtung angedeutet, in der sie herbeizuführen sein wird.

Es erscheint nicht nothwendig, jene obersten, dem A. L. R. mit dem gemeinen Deutschen Rechte gemeinsamen Principien zu verlassen, und zu dem Grundsatze des Rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs, welches die Erforschung der unehelichen Vaterschaft verbietet, überzugehen. Abgesehen davon, daß sich gegen dieses letztere Princip das einwenden läßt, daß es, was das Verhältniß zwischen dem Schwängerer und der Geschwächten betrifft, die Folgen eines gemeinschaftlichen Fehl-

tritts ganz auf der Letzteren haften läßt, während es den Ersteren völlig davon befreit, und daß es, was das Verhältniß des außerehelichen Kindes zum Schwängerer anbelangt, jenem seine natürlichen Rechte gegen diesen entzieht, so würde eine solche Wendung aber auch schon um deßwillen hier sich nicht empfehlen, weil dabei der Boden der bisherigen historischen Rechtsentwickelung gänzlich verlassen werden würde.

Als der allein angemessene, auch dem Bedürfnisse genügende Weg bietet sich vielmehr der dar, die Vorschriften des A. L. R. auf diesem Gebiete durch Entfernung dessen, was nur Folge jener unrichtigen Auffassung ist, auf ihr richtiges Maß, und auf eine richtige Anwendung der obersten, schon im gemeinen Recht anerkannten Principien zurückzuführen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf bestimmte deßhalb, daß

1) die Geschwächte in der Regel nur Tauf-, Entbindungs- und Sechswochenkosten, überhaupt die unvermeidlichen Kosten des Wochenbettes, dagegen die Rechte einer geschiedenen Ehefrau und Vermögensabfindung nur in ganz besonderen Fällen, wo den Schwängerer die alleinige oder doch überwiegende Schuld trifft, soll fordern dürfen;
2) die exceptio plurium constupratorum zugelassen;
3) die subsidiäre Verhaftung der Ascendenten des Schwängerers aufgehoben, und
4) die Zulassung des Eides als Beweismittel vom richterlichen Ermessen abhängig gemacht werden sollte.

In der Kommission der ersten Kammer, in welcher der Entwurf zuerst vorgelegt wurde, beschloß man jedoch mit 11 gegen 2 Stimmen,[4]) daß dem Grundsatze des Art. 348[5]) des Rheinischen Civilgesetzbuchs, mit Ausnahme von gewissen qualificirten Fällen, der Vorzug gegeben werde.

Als Gründe dafür gibt der Bericht der Kommission an: den obwaltenden Uebelständen gründlich abzuhelfen, sei das der Gesetzvorlage zum Grunde liegende Princip nicht geeignet und nicht hinreichend.

4) Stenogr. Bericht der 1. Kammer von 1853, Band 3, S. 63.

5) Es ist aber Art. 340, dennoch wird auch bei der Berathung immer Art. 348 angezogen.

Das Ganze stelle sich als eine halbe Maßregel dar, bei der man nicht stehen bleiben dürfe.

Durchgreifend und heilbringend werde die Maßregel nur dann sein, wenn man dem zu gebenden Gesetze (vorbehaltlich einiger Ausnahmen für besonders qualificirte Schwängerungsfälle) den Grundsatz des Rheinischen Civilgesetzbuches und dessen Art. 348 zum Grunde lege. Dessen Motive seien: 1) die Erwägung, daß durch die Schwängerungsprocesse der Friede und das Glück vieler Familien untergraben werde, und daß es gegen die guten Sitten verstoße, den Scandal zu gestatten, welcher mit der Verhandlung solcher Processe verbunden sei; um so mehr, als es

2) immer unsicher bleibe, ermitteln zu wollen, wer außerhalb der Ehe für den Erzeuger eines Kindes zu erachten sei. Die Rheinische Gesetzgebung über diesen Gegenstand habe die Grundsätze des Römischen Rechts wieder aufgenommen. Von Klagen über dieselben habe man nichts gehört. Der Uebergang zu diesem Grundsatze von dem System des A. L. R. könne also auch nicht für einen zu großen, für einen zu gewagten Sprung erachtet werden. Jene Grundsätze hätten sich vielmehr auch im Erfolge als nützlich bewährt. Denn während in den altländischen Provinzen, wo das A. L. R. Geltung hat, unter 100 Geburten 7 bis 8 uneheliche waren, beschränkten sich dieselben in denjenigen Landestheilen, in welchen der allegirte Art. 348 zur Anwendung kam, unter 100 Geburten auf 3 bis 4 außereheliche.

In demselben Verhältnisse wären auch in den verschiedenen Landestheilen Kindermorde zur Verhandlung des Criminalgerichts gelangt.

Von der Annahme des erwähnten Princips seien also höhere Sittlichkeit des weiblichen Geschlechts und überhaupt heilsame moralische Folgen zu erwarten.

Die gleichzeitige Errichtung von Findelhäusern knüpfe sich keineswegs als nothwendige Folge an diese Veränderung der Gesetzgebung, denn auch ohne Errichtung derselben würden die Kirche, die Kommunen und wohlthätige Anstalten dem hier und dort eintretenden Bedürfnisse Abhülfe leisten.

Die Minorität von 2 Stimmen erwiederte hierauf:

Man möge zunächst erwägen, daß, wenn man auch das vorstehend vertheidigte Princip annehmen wollte, dennoch der Art. 348 des Codex nicht zur vollen und unbedingten Anwendung gelangen würde.

Auch nach jenem Principe müßten in gewissen qualificirten Fällen der außerehelichen Schwängerung Klagen gestattet werden, der Hauptzweck

den mit der öffentlichen Verhandlung der Schwängerungsprocesse verbundenen Scandal zu vermeiden, und den Frieden in den Famlien um jeden Preis zu erhalten

würde doch nicht vollständig erreicht.

Fände man, daß die Gesetzvorlage zur Erreichung ihres Zwecks nicht weit genug gehe, so möge man ihr eine noch größere Ausdehnung geben, namentlich in dem Sinne,

daß nicht nur Geschwängerte, die mehreren Personen den Beischlaf gestattet hätten (wie §. 12 des Entwurfs bestimmte) sondern auch alle diejenigen für sich und ihr Kind von allen Ansprüchen ausgeschlossen bleiben mögen, die nicht für bis zur außerehelichen Schwängerung „unbescholtene" Frauenspersonen vom Richter erachtet würden.

Unter solcher Voraussetzung werde die Gesetzvorlage auch mit Beibehaltung ihres Princips keine nur halbe Maßregel bleiben. Sie werde aber auch vor einem zu großen plötzlichen Sprunge von dem einen Grundsatze zu dem ganz entgegensetzten bewahren.

Bei der Berathung in der ersten Kammer wurde denn auch der Beschluß der Kommission, dem Grundsatze des Code mit nur wenigen Ausnahmen zu folgen, auf das lebhafteste angegriffen. Besonders bekämpften denselben der Justizminister Simons, Brüggemann und Stahl. Letzterer sagt unter Anderem:

Das Entscheidende ist die Gerechtigkeit, die sittliche Pflicht. Der Vater auch des unehelichen Kindes ist ihm zwar nicht die Lebensstellung, die ihm selbst gleich ist, zu gewähren schuldig — das ist das Privilegium der Ehe —, aber er ist ihm das Leben überhaupt zu erhalten schuldig, und ich frage,

woher nimmt die Gesetzgebung den Fug, sich über diese Ordnung der Natur hinwegzusetzen? Woher nimmt sie den Fug, dem Kinde seinen Anspruch gegen den erweislichen Vater vorzuenthalten? Darf etwa die Obrigkeit zu dem Kinde sagen: Du kannst deinen Anspruch nicht von mir fordern, weil außerdem dein schuldiger Vater compromittirt würde. Oder: ich will dir den Anspruch nicht gewähren, damit du ins Elend sinkest und dein Elend andere vor ähnlichen Uebertretungen abschrecke. Darf die Obrigkeit einen Schuldlosen gebrauchen, um andere vor Uebertretungen zu warnen und abzuschrecken?

Dagegen ist nun freilich der Haupteinwand, man verringere dem Kinde nicht das Recht, sondern blos den Beweis, weil dieser Beweis unmöglich sei. Diese Unmöglichkeit aber gerade muß ich bestreiten. Wo der Geschlechtsumgang konstatirt ist, und wo zugleich der unbescholtene Ruf des Weibes constatirt ist, ist ein Beweis gegeben, so weit er überhaupt in menschlichen Dingen möglich ist. Eine rechtliche Präsumtion, wie sie im Verhältnisse der Ehe besteht, soll für dies Verhältniß nun und nimmermehr in Anspruch genommen werden. Das ziemt sich nur für das sittliche Institut der Ehe. Aber das ist in der That keine rechtliche Präsumtion, sondern ein natürlicher Beweis, einer, der nach den Gesetzen von Ursache und Wirkung die Ueberzeugung der Wahrheit liefert. . . .

Die erste Kammer verwarf darauf den Vorschlag der Kommission: dem Grundsatze des Rheinischen Rechts durch das neue Gesetz Geltung verschaffen zu wollen. Die Kommission sollte einen neuen Bericht erstatten.

In demselben [6]) glaubte die Kommission den Verlust des Klagerechts sowohl für die Geschwängerte als für das Kind nicht bloß (wie der Entwurf der Regierung vorschlug) davon abhängig machen zu dürfen:

ob die Geschwängerte in der Conceptionszeit mit mehreren Männern den Beischlaf vollzogen hat,

6) S. 71, Bd. 3 der stenogr. Berichte.

sondern sie glaubte, daß der Verlust des Klagrechts auch dann eintreten müsse,

wenn die Geschwängerte schon vor der Schwängerung, aus der sie klagt, keine unbescholtene Person mehr war,

weil nur in dem Falle der früheren Unbescholtenheit die alsdann zu gestattende Untersuchung nach der Vaterschaft eine annehmbare Basis gewinnt.

So sind die §§. 9 und 13 des Preußischen Gesetzes vom 24. April 1854 entstanden, welche lauten:

§. 9.

Verheirathete Frauenspersonen können auf die in den §§. 1—7 bestimmten Entschädigungen niemals Anspruch machen, und fallen dieselben auch bei unverheiratheten weg, wenn die Geschwängerte:

1) während der Conceptionszeit mit mehreren Mannspersonen den Beischlaf vollzogen hat; oder
2) eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist, insbesondere wenn sie
   a) für die Gestattung des Beischlafs Bezahlung in Gelde oder in Geschenken angenommen hat; oder
   b) wegen unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ist; oder
   c) schon früher außer der Ehe von einem anderen, als Erzeuger des Kindes bezeichneten Manne geschwängert worden ist; oder
   d) wenn sie sich früher eines Ehebruchs schuldig gemacht hat; oder
   e) wenn sie den angeblichen Schwängerer, welcher jünger als sie und nicht volle 20 Jahre alt ist, zum Beischlafe verführt hat.

§. 13.

Ein Anspruch des unehelichen Kindes findet nur in denjenigen Fällen statt, in welchen

1) nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 6, 8 und 9 ein Anspruch der Mutter gegen den Schwängerer begründet ist, oder

2) wenn das Kind zur Begründung seiner Ansprüche ein ausdrückliches, in einer öffentlichen Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Vaterschaft von Seiten des Schwängerers beizubringen vermag.

Man sieht, wie wenig die Preuß. Kammern im Jahr 1854 die zarten Rücksichten theilten, welche die im Jahr 1848 zur Berathung des Strafgesetzes versammelten ständischen Ausschüsse abhielten, beim Ehebruch eine härtere Bestrafung des Weibes zu beschließen. Man hielt nämlich im Jahr 1848 einen solchen Beschluß unvereinbar mit der Würde einer Versammlung von Männern.

Prüfen wir nun die Gründe, welche man für das Verbot der richterlichen Erforschung des außerehelichen Erzeugers anführt.

Wir haben gesehen, daß man zunächst behauptet,

dies Verbot befördere die Sittlichkeit,

denn es vermindere die unehelichen Geburten. Diese Behauptung wird jedoch durch die statistischen Tabellen nur in sehr geringem Grade bestätigt. Sieht man nämlich dieselbe genauer an, als dies in dem oben erwähnten Kommissionsberichte der ersten Kammer geschehen ist, so waren z. B. inhalts der in den Jahrbüchern für die Preuß. Gesetzgebung S. 42 abgedruckten Uebersichten in den Jahren 1827 bis 1831 in den überwiegend katholischen Provinzen Preußens, durchschnittlich und zwar: in Westphalen 4,93, in Posen 4,56, in der linksrheinischen Rheinprovinz aber 4,00 unter 100 Geburten, uneheliche.

Man sieht also, wie gering der Unterschied der Verhältnißzahl in den 3 katholischen Provinzen ist, während doch die Grundsätze, welche das A. L. R. in den ersten beiden Provinzen Westphalen und Posen vorschrieb, mit dem auf dem linken Rheinufer geltenden in directem Widerspruch stehen.

Weit ungünstiger sind dagegen die Verhältnißzahlen in den vorherrschend evangelischen Preußischen Provinzen, in denen das A. L. R. gilt. Sie sind für die Provinz Brandenburg 8,86, für Pommern 7,25 und für Sachsen 8,82.

Wie überwiegend der Einfluß der Religion auf die Zahl der unehelichen Geburten ist, das läßt sich daraus ent-

nehmen, daß z. B. in Berlin im Jahr 1856

bei den evangelischen Gemeinden auf 6,58
bei den römisch-katholischen Gemeinden auf 13,83
bei den jüdischen Gemeinden aber erst auf 38,70

Neugeborene ein uneheliches Kind kam.

Diese Zahlen ergeben unwiderleglich, daß der Unterschied der Religion einen weit größeren Einfluß auf die Zahl der unehelichen Geburten hat, als die Verschiedenheit der Gesetzgebung, welche die Verhältnißzahl noch nicht um ein Prozent ändert, wie die Vergleichung der Verhältnißzahlen für die Provinzen Westphalen und Posen mit der des linken Rheinufers ergeben hat. Dieser geringe Einfluß der Gesetzgebung ist indeß sehr erklärlich, obgleich der Unterschied beider Gesetzgebungen auf ganz entgegengesetzten Grundanschauungen beruht. Während der Code den Mann vor jedem Zwange zur Erfüllung seiner Pflichten gegen das von ihm außerehelich erzeugte Kind schützt, vermehrt er zwar die Last und Gefahr der Mutter. Daraus folgt dann eine größere Vorsicht und Zurückhaltung des weiblichen Geschlechts im Umgang mit Männern.

Andrerseits ermuntert aber diese Gefahrlosigkeit den Mann. Er wird in seinem Umgang mit dem weiblichen Geschlecht um so zudringlicher und unbesorgter. Die statistischen Zahlen ergeben, daß diese größere Zudringlichkeit der Männer im Bereich des Code der größeren Zurückhaltung des weiblichen Geschlechts so ziemlich die Wage hält. Es fragt sich also sehr, ob der von den Gegnern des Deutschen Rechts aufgestellte Satz überhaupt wahr ist, daß nämlich der Grundsatz des Code im Allgemeinen zu einer größeren Sittlichkeit im geschlechtlichen Umgang führe.

In Beziehung hierauf sagte Brüggmann bei Berathung des Preuß. Gesetzentwurfs in der ersten Kammer:[7])

Es ist wahr, wenn der Hirt und die Heerde weiß, daß der Wolf sie umschleicht, dann ist die Heerde scheuer, und der Hirt vorsichtiger. Ich habe aber noch nicht gehört, daß die

7) Stenographische Berichte von 1853, Bd. 1, S. 44.

Besitzer großer Heerden Schaaren von Wölfen in die Nähe der Heerden gebracht haben, um die Aufmerksamkeit der Hirten dadurch zu erhöhen, und wenn das Eigenthum sorgfältiger bewahrt wird, wenn man es räuberischen Angriffen ausgesetzt weiß, so wird doch niemand den Vorschlag machen, die Diebe frei und ungestraft zu lassen, damit das Eigenthum gesicherter sei und sorgfältiger bewacht werde. Wir befreien von allen Fesseln und steigern die Angriffslust des männlichen Geschlechts, und zur Rechtfertigung sagen wir, damit der weibliche Theil um so vorsichtiger, um so sittlicher werde.

Legen wir vielmehr uns, meine Herren, die Zügel an, und sehen wir in der natürlichen hütenden Schamhaftigkeit des anderen Geschlechts einen Ruf an unseren Edelsinn, Unglück zu verhüten, und nicht Schmach und Schande auf den Theil zu werfen, den wir sonst gern das schwache Geschlecht nennen, und der nun mit einem Male zum unbezwinglichen Hüter seiner eigenen Tugend und Ehre gemacht werden soll.

Was aber

die Verminderung des Kindermords

angeht, so wurde in dem Kommissionsbericht der ersten Kammer, welcher sich für den Grundsatz des Code aussprach, bemerkt:[8]) den Kindermord hätten die Vorschriften des A. L. R. auch nicht zu verhüten vermocht. Derselbe käme öfters vor in denjenigen Landestheilen, in welchen das A. L. R. Geltung hat, als in den Landestheilen, in welchen andere Gesetze zur Anwendung gelangen.

Darauf ist aber zu erwiedern, daß kein Gesetz die Begehung von Verbrechen zu verhüten im Stande ist. Unrichtig ist es aber, wenn behauptet wird, daß unter der Herrschaft des A. L. R. verhältnißmäßig mehr uneheliche Kinder getödtet werden.

Wie die statistischen Tabellen der Preuß. Schwurgerichte ergeben, sind in dem Jahre 1861 in der Provinz Brandenburg 6 und im Bezirk des Appellationshofes zu Köln 7, im Jahr 1862 aber in der Provinz Brandenburg 9 Kindermorde

8) Stenographische Berichte von 1853, Bd. 3, S. 62.

und ebensoviele im Bezirk des Appellationshofes zu Cöln vorgekommen, während die Zahl der Gerichtseingesessenen in dem letzteren die des zuerst gedachten Bezirks wenig übersteigt.

Wenn so die Zahl der Kindermorde in beiden Bezirken ziemlich gleich zu sein scheint, so darf man jedoch nicht übersehen, daß, wie oben bemerkt ist, die Zahl der unehelichen Geburten im Bezirk von Cöln nur halb so groß ist, als in der Provinz Brandenburg. Daraus ergibt sich also, daß im Bezirk von Cöln von den unehelich geborenen Kindern noch einmal so viel gemordet werden, als in der Provinz Brandenburg.

Ganz besondere Rücksicht verdient aber auch

die Erziehung der unehelichen Kinder.

Es liegt auf der Hand, daß die Mutter allein in den allerwenigsten Fällen im Stande ist, die zur Erziehung des außerehelichen Kindes erforderlichen Mittel zu beschaffen.

Dies hat man auch in Frankreich anerkannt und öffentliche Findelhäuser errichtet, welche vorzugsweise zur Erziehung der außerehelichen Kinder bestimmt sind.

Wie traurig aber die Ergebnisse einer solchen Erziehung sind, das erhellt aus folgenden Zahlen.[9]) Es kommt in den Bagnos von der Gesammtbevölkerung Frankreichs (ohne Findelkinder) 1 Züchtling auf etwa 6700 Seelen, von den Findlingen 1 auf 2725; und in den Centralgefängnissen 1 Gefangener auf 1950 der Gesammtbevölkerung, dagegen 1 auf 1100 der Findlinge, oder mit anderen Worten, von den schweren Verbrechern sind etwa 3mal, von den leichteren 2mal so viel unter den Findlingen, als unter der Bevölkerung im Allgemeinen.

Daß nun die Erziehung der unehelichen Kinder auf dem deutschen linken Rheinufer, wo der Code gilt, günstigere Erfolge als in den Französischen Findelhäusern habe, das ist wohl kaum anzunehmen. Leider läßt sich dies aus den Zahlen nicht nachweisen, weil die statistischen Nachrichten in dieser Beziehung fehlen.

9) Die neuesten Französischen Arbeiten für Findelkinder von R. Mohl in der kritischen Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. 23, S. 415.

Die Statistiken der Preuß. Schwurgerichte lassen die eheliche oder uneheliche Geburt der Verbrecher leider ganz unberücksichtigt.

Erwägt man aber, wie geringfügig die obervormundschaftliche Aufsicht des Code, gegenüber derjenigen Sorgfalt ist, zu welcher die Deutschen Gesetze das vormundschaftliche Gericht verpflichten, so muß man es um so mehr beklagen, daß der Code der Mutter des unehelichen Kindes die Klage, also das Mittel versagt, den Erzeuger ihres unehelichen Kindes dazu anzuhalten, daß er die zur Erziehung des Kindes erforderlichen Mittel hergibt.

Aber abgesehen von allen diesen Nützlichkeitsgründen, spricht auch

die Gerechtigkeit

für die Inanspruchnahme des unehelichen Vaters.

Man glaubt zwar mit dem Satze: volenti non fit injuria die Ansprüche der Geschwächten an den Schwängerer ohne Weiteres beseitigen zu können.

Dieser Grundsatz spricht jedoch nur dafür, daß diejenige, welche sich freiwillig dem Manne hingibt, nicht für die Schmach, welche sie selbst deßhalb an ihrer Ehre leidet, eine Entschädigung von dem Manne verlangen kann. Beide verletzen in gleicher Weise das Gesetz der Ehre und Sitte. Sie haben deßhalb gegenseitig keine Ansprüche.

Was aber das uneheliche Kind angeht, so kann man auf dieses den Satz: volenti non fit injuria in keiner Weise anwenden. Auch geht bei dem unehelichen Beischlaf das Wollen in den allerwenigsten Fällen auf die Erzeugung eines Kindes. Die Geburt eines solchen ist in der Regel ein nicht gewollter Erfolg. Warum soll nun die Geschwängerte allein diese nicht gewollten unvorhergesehenen Folgen tragen?

Auch der Satz, von dem das Römische Recht ausging, daß nämlich niemals mit vollständiger Gewißheit dargethan werden könne, wer der Erzeuger eines unehelichen Kindes gewesen, ist nicht entscheidend.

Zunächst ist dieser Satz unrichtig.

Weiß man, daß ein Frauenzimmer nur mit einem ein-

zigen Manne den Beischlaf vollzogen hat, so steht unumstößlich fest, daß dieser Mann der Vater gewesen ist. Wird also z. B. bewiesen, daß die Geschwängerte in der Empfängnißzeit gefangen gewesen ist, und daß nur ein Mann, der Gefängnißwärter, bei ihr Zutritt gehabt hat, der den Beischlaf mit ihr verübt hat, so ist damit bewiesen, daß er der Erzeuger des unehelichen Kindes war. In solchen Fällen müßten also auch das Römische Recht und der Code die Schwängerungsklage gegen den Erzeuger zulassen.

Aber auch wenn die Geschwängerte in der Empfängnißzeit frei war und bewiesen ist, daß sie einem Mann den Beischlaf gestattet hat, nehmen das Römische Recht und der Code mit Verletzung der wichtigsten Beweisregel, daß Thatsachen nicht vermuthet werden, ohne Weiteres an, daß die Geschwängerte in der Empfängnißzeit auch noch anderen den Beischlaf gestattet hat. Konnte man zu Römischer Zeit, und kann man jetzt noch in Frankreich eine solche allgemeine gesetzliche Vermuthung der Untreue als Regel aufstellen, so entspricht dies doch nicht unserer Deutschen Sitte. Wir können und müssen auch hier an dem Grundsatz festhalten, daß Thatsachen nicht vermuthet werden, also nicht ohne Weiteres anzunehmen ist, daß ein Mädchen, welches bewiesen hat, daß der als Schwängerer in Anspruch Genommene mit ihr wirklich zu thun gehabt, auch anderen den Beischlaf verstattet hat.

Behauptet also der als Schwängerer in Anspruch Genommene, daß er nicht allein den Beischlaf mit der Geschwängerten in der Empfängnißzeit ausgeübt habe, so ist dies ein Einwand, den er zu beweisen hat. So lange aber nichts weiter feststeht, als daß er in der Empfängnißzeit den Beischlaf mit der Geschwängerten verübt hat, ist er auch für den Erzeuger des Kindes zu erachten.

Gehen wir nun auf die besonderen Rechtsverhältnisse, und zwar zunächst

die Alimentationspflicht

ein, so wollen wir bei dem Falle stehen bleiben, in welchem der Beklagte bewiesen hat:

daß mehrere Männer mit der Geschwängerten in der Empfängnißzeit den Beischlaf verübt haben.

Der Einfluß dieses Einwandes ist in der Praxis des gemeinen Rechts sehr bestritten.

Busch [10]) stellt die verschiedenen Ansichten dahin zusammen:

1) Viele behaupten, daß keiner der Constupratoren zur Alimentation des Kindes verbunden sei, sondern, weil der Vater nicht mit Gewißheit ausgemittelt werden könne, der Mutter allein die Verbindlichkeit zur Erhaltung des Kindes obliege.

2) Andere Rechtslehrer nehmen an, daß dieser Einwand den Verklagten nicht befreien könne, weil correi delictorum in solidum haften.

3) Hiervon weichen einige ab, wenn die Mutter des Kindes erweislich eine öffentliche und unzüchtige Weibsperson wäre.

4) Andere unterscheiden: ob die Geschwächte unter mehreren Einen als den Vater ihres Kindes angeben könne, oder ob sie selbst nicht wisse, wer der Erzeuger sei?

5) Einige wollen wegen entstandener Ungewißheit der Vaterschaft sämmtliche Zuhalter, aber jeden nur pro rata zur Verpflichtung des Kindes verurtheilen.

6) Endlich legen mehrere bei erwiesenem Einwande der Geschwächten noch den Beweis auf, daß der in Anspruch genommene constuprator der Vater des Kindes sei, und verstatten der Klägerin sogar, dem Verklagten hierüber den Eid anzutragen. (!)

7) Busch selbst tritt aber der Ansicht derjenigen bei, welche behaupten, daß der erwiesene Einwand zwar die von der Mutter angestellte actio de partu agnoscendo utilis entkräfte, daß der Einwand aber dann ohne alle Wirkung sei, wenn das Kind selbst auf Ersatz der nun wegfallenden Alimente gegen einen Stuprator klage.

Erwägt man jedoch, daß die Mutter nicht bloß im eigenen,

---

10) Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenzimmer, Nr. 322.

sondern hauptsächlich im Interesse des unehelichen Kindes dessen Alimentation von dem Verklagten verlangt, so unterscheidet sich die zuletzt gedachte Ansicht nicht wesentlich von der oben unter 2 angeführten.

Prüfen wir nun, welche von diesen Ansichten in den Deutschen Landesgesetzen Eingang gefunden haben, so billigt das Preuß. Gesetz vom 24. April 1854 die Ansicht zu 1. Es schließt in §. 9 und 13 jeden Anspruch der Geschwächten und des Kindes auf Alimentation aus, wenn die Geschwängerte den Beischlaf in der Empfängnißzeit mit mehreren vollzogen hat.

Diese oben bereits ihrem Inhalt nach angegebenen §§. machen also die Rechte des Kindes auf Alimentation von dem persönlichen Rechte der Mutter auf Entschädigung abhängig, während doch für die Ansprüche der Mutter ganz andere Rechtsgrundsätze maßgebend sind, als für die Ansprüche des Kindes. Dies tadelte, wenn auch ohne Erfolg, schon Wentzel[11]) bei Berathung des Gesetzes in der zweiten Kammer, indem er sagte:

> Vergleichen Sie die §§. 13 und 9, so werden Sie finden, daß ein uneheliches Kind nur dann Ansprüche an seinen Vater haben soll, abgesehen von dem Ausnahmsfalle des Anerkenntnisses in einer Urkunde, wenn die Mutter Ansprüche hat; und vergleichen Sie wieder die Fälle, in denen die Ansprüche der Mutter ausgeschlossen sind, so werden Sie leicht zu der Ueberzeugung kommen, daß nach dem Gesetze gerade für die Fälle, wo kein Mensch bezweifelt, daß nach natürlicher Rechtsanschauung, nach dem natürlichen Rechtsgefühl der Vater ganz besonders verpflichtet ist, für das Kind zu sorgen, er gerade frei wird, ich meine alle Maitressenverhältnisse und was dem ähnlich ist.

So richtig es nun auch ist, einem Frauenzimmer für seine Person jeden Anspruch auf Entschädigung abzusprechen, welches einen unzüchtigen Lebenswandel geführt und in der Empfängnißzeit mehreren den Beischlaf gestattet hat, so sieht man doch nicht ein, warum dieser Fehler der Mutter auf das Kind zurückwirken und rechtlos machen soll. Dies erkennen auch die

---

11) Stenographische Berichte der 2. Kammer von 1853, S. 633.

Motive des Gesetzes an. Sie sagen aber:

> dies Ergebniß beruhe auf einem Zufalle, den jeder zu tragen habe, der sein Recht in einem darüber entstehenden Streit nicht zu erweisen vermöge.

Wie kann aber der Gesetzgeber von einem Schaden reden, den das Kind aus Zufall leide, wenn der Gesetzgeber selbst dem Kinde durch sein Gesetz diesen Schaden wissentlich zufügt. Das Kind leidet da nicht aus Zufall, sondern durch die Schuld des Gesetzgebers.

Freilich weiß man nicht, welcher von den verschiedenen Zuhaltern der eigentliche Erzeuger gewesen, daß aber einer von ihnen der Erzeuger gewesen sein muß, das ist außer Zweifel. Sie haben sämmtlich in gleicher Weise gegen das sechste Gebot gefehlt, also unerlaubt gehandelt. Nun ist es aber unzweifelhaft Rechtens, daß aus einer von mehreren begangenen unerlaubten Handlung eine Correalverpflichtung entspringt.

Dies erkennt z. B. der §. 1496 des Sächs. bürgerl. Gesetzbuchs an, indem er bestimmt:

> Mehrere, welche die verletzende Handlung gemeinschaftlich begangen haben, haften als Gesammtschuldner. Läßt sich, wenn Mehrere gleichzeitig oder nach einander gehandelt haben, nicht ermitteln, wessen Handlung den Schaden verursacht hat, so haften sie als Gesammtschuldner. In diesem Falle kann der Gesammtschuldner, welcher mehr als seinen Kopftheil geleistet hat, verhältnißmäßige Erstattung von den Mitschuldnern fordern.

Es ist also nur eine richtige Anwendung dieses Grundsatzes, wenn von §. 1872 daselbst bestimmt wird:

> Hat die Mutter innerhalb des in §. 1859 angegebenen Zeitraums mit Mehreren den Beischlaf gepflogen, so haften diese wegen der außerehelichen Schwängerung als Gesammtschuldner.

In Uebereinstimmung hiermit verordnet auch §. 5 des Badischen Gesetzes vom 21. Febr. 1851, welches die deutschen Rechtsgrundsätze wieder zur Geltung bringt,

> die Einrede einer Mehrheit von Beischläfern findet gar nicht statt.

Kein anderes Deutsches Landesgesetz als das Preußische vom 24. April 1854 begeht den Mißgriff, die Rechte des Kindes auf Alimentation von der Aufführung der Mutter abhängig zu machen. Auch §. 1328 des Oesterr. allg. bürgerl. Gesetzbuchs lautet:

> Wer eine Weibsperson verführt und mit ihr ein Kind erzeugt, bezahlt die Kosten der Entbindung und des Wochenbetts, und erfüllt die übrigen im 3. Hauptstücke des 1. Theils festgesetzten Vaterspflichten.

Freilich hat man bestreiten wollen, daß der uneheliche Beischlaf eine unerlaubte Handlung sei. So sagt Sintenis[12]), die Annahme einer obligatio ex delicto scheint nur zu seltsam. Ist es nicht geradezu verkehrt zu nennen, wenn man dem Kinde zumuthen soll, sein Existentwerden als Delict zu verfolgen?

Indeß verlangt ja das Kind nicht eine Bestrafung seines Erzeugers für ein Delict, sondern es macht nur die aus der unerlaubten Beiwohnung entstandenen civilrechtlichen Ansprüche geltend. Zu weit geht dagegen wieder Glück[13]), wenn er behauptet, es sei im gegenwärtigen Falle von keinem gemeinschaftlichen, oder solchem Verbrechen die Frage, zu dessen Begehung sich mehrere verbunden oder mitgewirkt hätten, sondern ein jeder der Stupratoren sei aus seiner eigenen unerlaubten Handlung und für sich zur Ernährung des Kindes verbunden.

Indeß ist ja eben nicht festzustellen, wer von den mehreren Männern durch seinen Beischlaf das Kind erzeugt hat, während doch einer von ihnen der Erzeuger sein muß. Gerade diese Ungewißheit ist die Ursache der solidarischen Verpflichtung. So bestimmt auch das Preußischen Allg. Landrecht im §. 29 Th. 1, Tit. 6, der von den unerlaubten Handlungen spricht:

> Haben mehrere zur Zufügung eines Schadens aus Vorsatz oder grobem Versehen mitgewirkt, so haften sie einer für alle oder alle für einen.

---

12) Das praktische gemeine Civilrecht, §. 138, Anm. 40.

13) Ausführliche Erläuterung der Pandekten, Bd. 28, S. 199.

Was ferner

den Betrag der vom unehelichen Vater zu zahlenden Alimente

angeht, so nimmt die gemeinrechtliche Praxis an, daß der Vater für dieselben zunächst haftet, auch bei Feststellung des Betrages derselben nicht nur auf angemessene körperliche und geistige Ausbildung des Kindes, sondern auch auf dessen künftige Versorgung, d. h. daß das Kind sich selbst fortzubringen in den Stand gesetzt werde, zu sehen ist. Der Stand des Vaters wird aber hierbei gewöhnlich nicht berücksichtigt, weil die Verbindlichkeit desselben sich nur auf die sogenannten natürlichen Alimente zu beschränken pflegt. Davon weicht das Badische Gesetz vom 21. Februar 1851 insofern ab, als es bestimmt:

§. 2. Die Ernährung eines unehelichen vom Vater nicht anerkannten Kindes liegt der Mutter, und im Falle ihrer Unvermöglichkeit demjenigen ob, welcher die Mutter in der Zeit vom 300. bis zum 180. Tage vor der Geburt des Kindes beschlafen hat...

§. 3. Die Ernährungspflicht des Beischläfers umfaßt den nothdürftigen Unterhalt bis zum vollendeten 14. Jahre des Kindes. Der Ernährungsbeitrag des Beischläfers soll, je nach dessen und der Mutter Standes-, Vermögens- und Erwerbsverhältnissen nicht unter 20 kr. und nicht über 1 Gulden wöchentlich ermessen werden.

Während nach diesem Gesetze die Mutter allemal zunächst für die Alimente aufkommen muß, und nur bei ihrem Unvermögen der uneheliche Vater haftet, verordnet das Sächs. bürgerliche Gesetzbuch im §. 1858:

> Wer eine Frauensperson außer der Ehe schwängert, ist verpflichtet, die Geburts- und Taufkosten zu bezahlen, ingleichen zu dem Unterhalte des Kindes einen Beitrag zu geben.

In der That erscheint es sachgemäß, wenn dem unehelichen Vater unter allen Umständen ein Beitrag zur Unterhaltung des Kindes auferlegt wird, und nicht erst, wie in Baden, im

14) Glück a. a. O. S. 203.

Falle des schwer zu erweisenden völligen Unvermögens der Mutter diese Verpflichtung eintritt. Der Schwängerer und die Mutter haben gemeinschaftlich das Kind in die Welt gesetzt, sie müssen also beide gleichmäßig nach Kräften für das Kind sorgen. Es liegt kein Grund vor, dem Vater, wie dies bei ehelichen Kindern der Fall ist, zunächst ausschließlich die Unterhaltungspflicht aufzuerlegen. Der Ehemann hat nur um deshalb die Lasten des Haushalts und der Erziehung allein zu tragen, weil ihm der Erwerb und die Einkünfte des Vermögens der Frau und Kinder der Regel nach zustehen. Hiernach wird also der Richter bei Abmessung des Beitrags des unehelichen Vaters auch auf das Vermögen und die Erwerbfähigkeit der Mutter Rücksicht zu nehmen haben, wie dies auch §. 3 des Badischen Gesetzes vom Jahr 1851 anordnet.

Dies übersieht das Sächs. bürgerliche Gesetzbuch, dessen §. 1862 und 1864 lauten:

> Der Schwängerer hat zu dem Unterhalte des außerehelichen Kindes bis zu dessen erfülltem 14. Jahre einen Beitrag von wenigstens 12 bis höchstens 120 Thlr. für das Jahr zu geben. Die Größe des Beitrags innerhalb des niedrigsten und höchsten Satzes ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung des Standes der Mutter, der etwaigen besonderen Bedürfnisse des Kindes und des Vermögens des Vaters zu bestimmen. Aendern sich die Vermögensverhältnisse des Vaters in einer Weise, welche auf die Feststellung des Beitrags von Einfluß ist, so kann zu jeder Zeit eine Erhöhung oder Herabsetzung des Beitrags verlangt werden.

Folgerichtig wäre es gewesen, wenn dem Richter auch die Berücksichtigung des Vermögens der Geschwängerten bei Festsetzung des Beitrags des Schwängerers zur Pflicht gemacht worden wäre. Die Frage,

ob die Eltern des Schwängerers

auch für den Unterhalt des unehelichen Enkels zu sorgen haben, war im gemeinen Rechte sehr streitig. Die Praxis bejahte die Frage [15]), und mit ihr that dies auch §. 628, II. 2 des Preuß.

---

15) Busch a. a. O. S. 347.

A. L. R., welches diese Verpflichtung sogar auf die Mutter des Schwängerers ausdehnte.

Das Preuß. Gesetz vom 24. April 1854 §. 20 schließt sich jedoch der Ansicht der besten Lehrer des gemeinen Rechts[16]) an, wornach nur die Eltern der unehelichen Mutter für den Unterhalt des Kindes zu sorgen haben. Dasselbe gilt nach §. 1874 des Sächs. bürgerl. Gesetzbuchs. Das Badische Gesetz kennt eine solche Verpflichtung nicht. Dies scheint denn auch das Richtige.

Warum sollen die Eltern unter dem Fehltritt ihrer Tochter leiden? Daß die Eltern für die ehelichen Kinder ihrer Tochter sorgen müssen, das läßt sich dadurch rechtfertigen, daß sie die Einwilligung zu der Verheirathung versagen und so verhindern können, daß sie eheliche Kinder gebiert, welche sie nicht ernähren kann.

Mit Recht verordnet deßhalb auch §. 171 des Oest. bürgerlichen Gesetzbuchs in Betreff des Uebergangs der Alimentationsverpflichtung nichts weiter als:

> Die Verbindlichkeit, uneheliche Kinder zu verpflegen und zu versorgen, geht, gleich einer anderen Schuld, auf die Erben der Eltern über.

Der Cod. Nap. bestimmt über die Pflichten und Rechte der Eltern anerkannter unehelicher Kinder nichts. Man sucht sich deßhalb durch Analogien zu helfen.[17])

Es bleibt nun noch übrig

die Ansprüche der Geschwängerten selbst

zu erörtern.

Daß in dieser Beziehung die Vorschriften des Preußischen A. L. R. viel zu weit gingen, ist außer allem Zweifel.

Aber auch der Satz der gemeinrechtlichen deutschen Praxis, welchen wir im §. 1551 des Königl. Sächs. Gesetzbuchs wieder finden, daß der Schwängerer die Geschwächte ausstatten oder heirathen muß, hat in den übrigen neueren deutschen Landesgesetzen mit Recht keinen Eingang gefunden. Wie bereits oben

---

16) Busch a. a. O. S. 352.

17) Zachariä, Handbuch des Franz. Civilrechts, §. 571.

bemerkt, kann diejenige, welche sich freiwillig hingab, für den Schaden, den sie dadurch an ihrer Ehre erlitten hat, keinen Ersatz verlangen, denn volenti non fit injuria. Nur für den Aufwand, den das unvorhergesehene Wochenbett veranlaßt, kann die Geschwängerte nach §. 1328 des Oestr., §. 1858 des Sächs. bürgerl. Gesetzbuchs, §. 8 des Preuß. Gesetzes vom 24. April 1854 Ersatz verlangen. Das Badische Gesetz vom Jahr 1851 kennt indeß auch nicht einmal diese Verpflichtung des Schwängerers.

Der oben seinem Inhalte nach vollständig angegebene §. 9 des Preuß. Gesetzes vom 24. April 1854 läßt aber in den aufgezählten Fällen einer schlechten Aufführung der Geschwängerten den Anspruch auf Ersatz der Niederkunfts-, Tauf- und Wochenkosten fortfallen.

Es sind die im §. 9 erwähnten Fälle ziemlich diejenigen, in denen nach der gemeinrechtlichen Praxis und §. 1552 des Sächs. bürgerl. Gesetzbuchs die Geschwängerte den Anspruch auf Ehelichung oder Ausstattung verliert. Das Preuß. Recht kennt jedoch eine solche Verpflichtung der Regel nach nicht. Es macht die Verpflichtung des Schwängerers zur Verpflegung des unehelichen Kindes von der Aufführung der Mutter abhängig. Gibt man nun zu, daß diese Bestrafung des Kindes für die schlechte Führung der Mutter, wie oben ausgeführt worden, tadelnswerth ist, so rechtfertigt es sich auch gewiß nicht, wegen des nur wenige Thaler betragenden Anspruchs auf Erstattung der Wochenkosten den Wandel der Geschwächten einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen.

Die tägliche Erfahrung bei den Preußischen Gerichten lehrt, daß diese Untersuchung des Lebenswandels der Geschwächten zu den schmutzigsten Erörterungen führt. Der Verklagte behauptet auf gut Glück, daß die Männer, mit denen die Klägerin in einigem Verkehr gestanden hat, mit ihr in der Empfängnißzeit den Beischlaf verübt haben, und sie müssen deßhalb alle auf Antrag des Verklagten als Zeugen vernommen werden, mögen sie verheirathet sein oder nicht. In der S. 248, Band 7 von Gruchot's Beiträgen zur Erläuterung des Preuß. Rechts wird gesagt: Es ist noch neuerdings vorgekommen, daß

der Schwängerer aus Frivolität viele achtbare Familienväter zum Beweis der exceptio plurium stupratorum in Vorschlag gebracht hat. Der Zeuge kann freilich das Zeugniß verweigern. Aber dadurch wird er gerade compromittirt: qui tacet consentit! Nicht selten wenden die Zeugen ein, es sei gar nicht zur ordentlichen Vollziehung des Beischlafs gekommen. So werden die Gerichte zur Erörterung der schmutzigsten Sachen gezwungen. Das Gesetz selbst trägt den Scandal in die Familien. Es vermehrt auch gerade die Zulässigkeit dieses Einwandes die Zahl der Schwängerungsprocesse in auffallender Weise.

Man hätte glauben sollen, daß nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 24. April 1854 in Preußen die Schwängerungsprocesse erheblich abnehmen würden, weil auch denjenigen unehelichen Müttern die Klage nach dem §. 9 ganz versagt ist, welche z. B. für den Beischlaf Geschenke genommen haben oder bereits einmal außerehelich geboren haben. In wie weit dies der Fall gewesen, ergibt sich daraus, daß beim Appellationsgericht zu Naumburg an Schwängerungssachen 2. Instanz anhängig gewesen sind:

84	im	Jahre	1852
73	„	„	1853
51	„	„	1856
50	„	„	1857
71	„	„	1858
66	„	„	1864
77	„	„	1865

Man sieht also, daß die in Folge des Gesetzes vom 24. April 1854 zuerst eingetretene Verminderung der Schwängerungsprocesse, insbesondere der Appellationen, bald wieder aufgehört hat, nachdem die durch das Gesetz dem Schwängerer eingeräumten Einreden allgemeiner bekannt geworden und in das Leben eingedrungen waren. Jetzt greifen die meisten Verklagten zu dem Auskunftsmittel, daß sie den Lebenswandel der Klägerin angreifen, und so strotzen diese Processe von Unflath.

Dagegen ist es wieder nicht zu billigen, wenn das Oestr. bürgerliche Gesetzbuch auch in denjenigen Fällen, in denen der Beischlaf wider den Willen der Geschwängerten, z. B. bei Noth-

zucht u. s. w., erfolgt ist, keine höhere Entschädigung als den Ersatz der Entbindungskosten eintreten läßt.

Auch nach dem Code ist nach der Ansicht der Rechtslehrer gegen den unehelichen Schwängerer, der die Anerkennung seiner Vaterschaft verweigert, die Klage auf Ausstattung zulässig, wenn die Mutter gewaltsam entführt, oder durch Verführung verleitet ist, das elterliche Haus zu verlassen, oder Nothzucht stattgefunden hat.[18])

Dies würde auch wohl nach Art. 340 des Badischen Landrechts gelten. Das Preuß. Gesetz vom 24. April 1854 enthält im §. 1 bis 6 in dieser Beziehung erschöpfende Bestimmungen für den Fall, daß die Schwängerung

1) durch Nothzucht,
2) im bewußtlosen oder willenlosen Zustande der Geschwächten,
3) unter Vorspiegelung einer vollzogenen Trauung oder durch Erregung eines anderen Irrthums, in welchem die Geschwächte den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, oder
4) während des Brautstandes vom Verlobten

erfolgt ist.

Was schließlich

den Beweis der unehelichen Vaterschaft

betrifft, so ist es im gemeinen Recht wieder sehr streitig, ob die für die eheliche Vaterschaft festgesetzte Empfängnißzeit vom Anfang des 7. Monats bis zum Ende des 10. Monats auch für die uneheliche Vaterschaft gelte. Die Praxis nimmt dies jedoch an,[19]) und damit stimmt §. 163 des Oester., sowie §. 1859 des Sächs. bürgerl. Gesetzbuchs überein.

§. 15 des Preuß. Gesetzes vom 24. April 1854 beschränkt die Empfängnißzeit auf den Zeitraum vom 285. bis zum 210. Tage vor der Geburt des unehelichen Kindes, und das badische Gesetz vom 21. Februar 1851 auf die Zeit vom 300. bis zum 180. Tage.

Was die Beweismittel für die Vollziehung des Beischlafs in der Empfängnißzeit angeht, so kann nach dem Code

---

18) Zachariä a. a. O. S. 699.
19) Busch a. a. O. S. 291.

der Beweis der Vaterschaft, wie schon erwähnt, nur durch die in einer öffentlichen Urkunde erfolgte Anerkennung geführt werden. Das in einer Privaturkunde ausgesprochene Anerkenntniß ist ganz wirkungslos.[20])

Dem Deutschen Rechtsgefühl widerstrebt es freilich, in solcher Weise das materielle Recht von der Form des Beweises abhängig zu machen. Im Französischen Recht steht dies nicht vereinzelt da. Wir brauchen nur an den Art. 1341 des Code zu erinnern, nach welchem bei Rechtsgeschäften, deren Gegenstand den Werth von 150 Fr. übersteigt, zum Behufe des für das Geschäft zu führenden Beweises auch nur Urkunden zulässig sind.

Außer dem Preußischen enthalten die übrigen Deutschen Landesgesetze keine besonderen Vorschriften über die in Schwängerungsprocessen zulässigen Beweismittel. Das Preuß. Gesetz vom 24. April 1854 sucht dagegen dem Mißbrauch vorzubeugen, welcher in diesen Processen mit den Eiden getrieben wird, und schreibt deßhalb in §. 16 und 17 vor:

§. 16. Jede Partei kann über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben Anträge auf einen von ihr oder von dem Gegner zu leistenden Eid in der Klage oder im Laufe des Processes machen. Der Richter hat aber über die Frage: ob ein solcher Eid zuzulassen, und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, nach den Umständen zu erkennen. Die Ableistung des Eides darf erst dann, wenn rechtskräftig darauf erkannt ist, erfolgen.

§. 17. Mit einer weiteren, als der im §. 16 bestimmten Wirkung ist der Antrag auf einen zu leistenden Eid, mithin auch die Eideszuschiebung, weder zum Beweise des Beischlafs oder der Zeit desselben, noch zum Beweise solcher Thatsachen, welche die Vermuthung des stattgefundenen Beischlafs oder die Zeit desselben begründen oder ausschließen sollen, zulässig.

Indeß ist schon der Sinn dieser Bestimmung zweifelhaft.

---

20) Zachariä a. a. O. §. 568 a.

Es frägt sich nämlich, ob die Geschwächte dem Verklagten nur dann den Eid mit Erfolg zuschieben kann, wenn auch noch andere Umstände von ihr bewiesen sind, welche dafür sprechen, daß der Verklagte mit ihr den Beischlaf in der Empfängnißzeit vollzogen hat.

Das Obertribunal nimmt dies an. [21])

Mit Recht wird jedoch hiergegen angeführt, [22]) daß durch eine solche Auslegung des §. 16 der geheimen Verführung Vorschub geleistet werde. Es käme danach nur darauf an, den vertrauten Umgang so geheim zu pflegen, daß die Geschwächte kein anderes Beweismittel als die Eideszuschiebung zur Seite habe, und dann wäre der Verführer dafür zur Belohnung aller Alimentationsansprüche überhoben. Das Gesetz wolle aber gerade die bessere Frauensperson, welche sich zum Beischlaf habe verleiten lassen, hinsichtlich der Folgen desselben in Schutz nehmen, und deßhalb sei der Gesetzgeber in Bezug auf die Verpflichtungen des Schwängerers nicht vollständig den Bestimmungen des Code beigetreten; wollte man aber den Grundsatz des Obertribunals annehmen, so würden dadurch gerade die frechen Frauenzimmer, die ihren vertrauten Umgang mit einem Manne nicht verheimlichen, am besten gestellt sein.

Der erkennende Richter solle nach dem Gesetze über die Frage: ob ein über die Thatsache des stattgefundenen Beischlafs und über die Zeit desselben angetragener Eid zuzulassen, und welchem von beiden Theilen er aufzuerlegen sei, *nach den Umständen* erkennen. Also nur dann, *wenn* der Richter Umstände vorgefunden, nach denen er annehmen kann, daß die Geschwächte bloß aus Chicane Jemanden auf Entschädigung in Anspruch genommen, und dieser mit ihr innerhalb der angegebenen Zeit nicht den Beischlaf vollzogen, könne er den Eidesantrag verwerfen. Das Gesetz vom 24. April 1854 sei bereits 8 Jahre (der Aufsatz, dem diese Worte entnommen sind, rührt aus dem Jahre 1862 her) in Kraft, aber die Praxis habe gezeigt, daß es besser wäre, zur früheren Gesetzgebung zurückzu-

21) Gruchot, Beiträge, Bd. 7, S. 248.
22) Ebendaselbst S. 249.

kehren oder vollständig die Vorschriften des Code über die Folgen des unehelichen Beischlafs zu adoptiren. Die Alimentationsprocesse seien nicht weniger geworden. Sie veranlaßten aber jetzt nur zu häufig zum Meineide und zu den gehässigsten Situationen.

Wie wenig diese beklagenswerthen Folgen des Gesetzes vom 24. April 1854 vorausgesehen worden, das ergeben die Motive des Gesetzes, in denen gesagt wird, daß durch die Bestimmungen des Gesetzes die Schwängerungsklagen auf die Fälle beschränkt werden würden, wo sonst unbescholtene Personen geschwängert worden sind. Das Gesetz werde nur die Fälle ausschließen, wo die Vaterschaft wirklich schlechthin ungewiß ist, und dem groben Mißbrauche, der bis dahin mit diesen Processen und mit dem Eide in denselben getrieben werde, ein Ende machen.

In Wahrheit hat es jedoch in der That den Anschein, als wenn unter der Herrschaft des Gesetzes vom 24. April 1854 fast nur noch bescholtene Frauenzimmer Schwängerungsklagen anstellen, weil die meisten Verklagten die Bescholtenheit der Klägerin behaupten. Für den Beweis der Bescholtenheit ist aber nach §. 17 des Gesetzes die Eideszuschiebung gerade nicht beschränkt, somit dem Mißbrauche der Eide Thür und Thor geöffnet.

Fassen wir nun zum Schluß unsere Betrachtungen zusammen, so ergeben sie keinen erfreulichen Zustand.

Der große Zwiespalt ist durch die vom Gewaltherrscher Napoleon dem eroberten Deutschen Lande aufgezwungene Französische Gesetzgebung entstanden. Dadurch ist der an Frankreich grenzende Theil Deutschlands dem Deutschen Rechte entfremdet. Wir haben gesehen, daß dies Französische Recht weder der Gerechtigkeit noch der Deutschen Sitte entspricht. Deshalb hat man dasselbe auch bereits in Baden beseitigt.

In Preußen hat man den Versuch gemacht, ein Gesetz zu geben, das die Mitte halten sollte zwischen dem Französischen und Deutschen Recht. So ist ein trauriges Zwittergeschöpf entstanden. Die übrigen Deutschen Landesgesetze für Oesterreich, Baden und Königreich Sachsen enthalten dagegen das Deutsche Recht. Die Verschiedenheit dieser drei Gesetze untereinander be-

treffen, mit Ausnahme des §. 1551 des Sächs. bürgerlichen Gesetzbuchs, nirgend die leitenden Grundsätze.

Durch Schärfe des Ausdrucks und Angemessenheit der Bestimmungen empfehlen sich besonders die Vorschriften im §. 1858 bis 1874 des Sächs. bürgerlichen Gesetzbuchs. Nur gegen §. 1864 und 1874 lassen sich, wie oben bemerkt, Ausstellungen machen.

Doch enthalten diese Vorschriften insofern eine Lücke, als sie die Entschädigung der unfreiwillig Geschwängerten unberücksichtigt lassen. Diese Lücke ist durch §. 1 bis 6 des Preußischen Gesetzes vom 24. April 1854 zu ergänzen. Die Einführung eines derartigen Gesetzes ist für alle Deutschen Lande ein Bedürfniß.

XVIII.

Von den Voraussetzungen der actio de in rem verso utilis.

Von Herrn Dr. **Ude**,
Assessor an der braunschweigischen Kreisdirektion zu Holzminden.

1.

Grundbedingung der eigentlichen Versionsklage ist bekanntlich ein Gewaltverhältniß (dominica oder patria potestas), in welchem einer der contractschließenden Theile steht; und es gründet sich die actio de in rem verso insonderheit auf die Voraussetzung, daß mit einer in fremder Botmäßigkeit stehenden Person ein Rechtsgeschäft geschlossen und in Folge des letzteren etwas in rem patris dominive verwendet worden